Erhard Karl, Stefan Graf

Das neue BayEUG und seine Aussagen zur sonderpädagogischen Förderung

Rund neun Jahre nach der letzten umfassenden Novellierung des Förderschulteils des BayEUG werden diese Bestimmungen erneut modifiziert. Darin zeigt sich, dass die Förderschule noch eine relativ junge Schulart ist, die sich rasch und dynamisch weiterentwickelt. Im Zentrum der Diskussionen um die Gesetzesänderung stand die Frage, in welchem Maß die Möglichkeiten integrativer Unterrichtsformen erweiteret werden sollen. Unter Abwägung der gänzlich unterschiedlichen Positionen bei den einzelnen Interessengruppen, die in einem Landtags-Hearing diskutiert wurden, entschied sich der Gestzgeber dafür, das bisherige Kriterium für die Aufnahme an die allgemeine Schule, eine positive Prognose über das Erreichen der Lernziele dieser Schule, aufzugeben. Künftig wird es darauf ankommen, ob ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule „aktiv teilnehmen" kann. Daneben sollen aber vor allem auch die kooperativen Elemente zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen deutlich intensiviert werden, um auf diese Weise ein Zusammenkommen der Schüler in Schulleben und Unterricht zu ermöglichen, soweit dies pädagogisch sinnvoll ist, andererseits aber auch den Unterricht im Klassenverband der Förderschule beibehalten zu können, wenn der Förderbedarf der Schüler dies erfordert oder nahelegt.

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Gesetze vom 12. März 2003 hat für seine sonderpädagogischen bzw. förderschulspezifische Teile eine etwa einjährige intensive Diskussionszeit in parlamentarischen Anhörungen und Beratungen sowie in vielen Diskussionen und Erörterungen hinter sich. Bereits Ende des Jahres 2001 gab es parlamentarische Überlegungen, den Förderschulteil des BayEUG - so wie er 1994 konzipiert wurde - zu überarbeiten und zwar noch vor dem Ende der Legislaturperiode 1998 bis 2003. Die Gründe dafür, dass die bisherige Fassung weiterentwickelt werden sollte, können im Wesentlichen in vier Entwicklungslinien gegliedert werden:

- Zum Ersten bestand eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Behindertenbegriff des BayEUG wie er etwa - trotz der 1994 erfolgten neuen Begrifflichkeit der „Förderschulen“ - in Bezeichnungen wie „Schulen für Behinderte“ o. ä. noch vorkommt. Zu dieser Unzufriedenheit, die insbesondere von der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung geäußert wurde, kam hinzu, dass in den Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der Kultusministerkonferenz (KMK) 1994 wie auch in den darauf aufbauenden Empfehlungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten (1996 bis 2000) von Förderschwerpunkten die Rede ist und nicht mehr von „Behinderungen“.

- Zum Zweiten gab es in der Integrationsdiskussion Weiterentwicklungen, die nunmehr in einer Gesetzesnovelle zusammengefasst werden sollten. Hier ist zuerst der Landtagsbeschluss vom 8. Juli 1998 zur integrativen schulischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher (Drs. 13/11248) zu nennen.

 Leitlinien dieses Beschlusses waren

 - die Forderung, dass sich die schulische Förderung am Förderbedarf des Kindes und Jugendlichen ausrichten muss,
 - die Vielfalt der Förderorte mit dem Primat der allgemeinen Schule und der Förderschule als subsidiäre Einrichtung ,
 - die Bedeutung der Diagnostik und der Beratung bei der Entscheidung über die individuell richtige Schullaufbahn,
 - die stärkere Einbeziehung der Eltern in Entscheidungsprozesse,
 - die Abkehr von der Forderung nach „Lernzielgleichheit“ für Beschulungsmaßnahmen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen,
 - die Weiterentwicklung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste,
 - die Weiterentwicklung der mobilen sonderpädagogischen Hilfe,
 - weiterer Ausbau der geforderten Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen.

- Zum Dritten wurden durch die Einfügung des Benachteiligungsverbots für Behinderte in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und in Art. 118 a der Bayerischen Verfassung neue verfassungsrechtliche Vorgaben geschaffen, die – unter der Berücksichtigung der einschlägigen Rechtssprechung hierzu, insbesondere des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 - bei einer Gesetzesnovellierung zu beachten waren.

- Zum Vierten gab es auch in der Sonderpädagogik selbst Weiterentwicklungen, die im BayEUG aufgegriffen werden sollten. Dazu gehören u.a. Erfahrungen mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, mit Außenklassen und Kooperationsklassen, mit der Diagnostik, mit der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, mit Sonderpädagogischen Förderzentren, mit Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen.

Aus diesen Entwicklungslinien heraus wurden die Diskussionen und parlamentarischen Beratungen zum neuen BayEUG im Wesentlichen bestimmt. Obgleich in den Intentionen auch Forderungen nach einem unbeschränkten Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschule und allgemeiner Schule laut wurden, war es doch mehrheitliche Meinung, die Förderschule als eigenständige Schulart zu erhalten und dass ein Wahlrecht zwischen den Förderorten Förderschule und Volksschule jedenfalls nicht für Schüler mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf verwirklicht werden kann. Gleichzeitig war es aber auch Mehrheitsmeinung, mit dem neuen BayEUG die integrativen und kooperativen Ansätze zu verstärken und sonderpädagogische Förderung so weit wie möglich zur Aufgabe aller Schularten zu machen.

Zu einem Schlüsselbegriff in der Gesetzesberatung ist die Formel der „aktiven Teilnahme“ geworden als Kriterium für die Möglichkeit, die allgemeine Schule besuchen zu können. Während die neue Formulierung den einen nicht weit genug geht, weil sie die völlige schulische Integration aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen verwirklicht sehen wollen oder das allgemeine Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen wünschen, geht sie anderen bereits viel zu weit, insbesondere wegen der befürchteten hohen Kosten für Staat und Kommunen, wenn alle Fördermöglichkeiten an zwei Schulsystemen, Förderschulen und allgemeinen Schulen, parallel vorgehalten werden müssen.

Das neue BayEUG kam mit seinem Förderschulteil unmittelbar in die aktuelle Auseinandersetzung um das sog. „Konnexitätsprinzip“ hinein, das im Verhältnis Staat – Kommunen gelten soll („wer bestellt, muss auch bezahlen“), und wurde deshalb Gegenstand weiterer intensiver Diskussionen. Zwar konnten die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände, infolge der Gesetzesänderung kämen auf die Kommunen Mehraufwendungen in zweistelliger Millionenhöhe zu, ausgeräumt werden. Eine genaue Kostenabschätzung für die kommunale Seite konnte jedoch nicht gegeben werden. In den Konsultationsgesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden blieb die Forderung bestehen, der Staat soll den Kommunen Mehraufwendungen aufgrund der Gesetzesänderung erstatten. Der Bayerische Landtag beauftragte daher die Staatsregierung, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung einen Bericht über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen zu erstellen. Auf dieser Basis soll ein Kostenausgleich geleistet werden. Mit dieser Maßgabe stimmte der Bayerische Landtag der Änderung des BayEUG am 12. März 2003 zu.

2. Die wesentlichen sonderpädagogisch relevanten Bestimmungen im neuen BayEUG

2.1 Aufgaben der Schulen (Art. 2 BayEUG)

In Art. 2 BayEUG („Aufgaben der Schulen“) wurde in Abs. 1 ein Satz 2 mit der Formulierung eingefügt: „Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten“. Diese Formulierung bedeutet keine Preisgabe der Förderschulen. Sie soll klarstellen, dass sonderpädagogische Förderung nicht ausschließlich am Förderort Förderschule stattfindet, sondern in gewissem Umfang auch Aufgabe der anderen Schularten ist. Damit wird dem Paradigmenwechsel Rechnung getragen, demzufolge zunächst im Einzelfall der sonderpädagogische Förderbedarf zu ermitteln ist und dann von diesem ausgehend nach dem passgerechten Förderort zu suchen ist, der nicht zwangsläufig und gleichsam automatisch die Förderschule sein muss.

Richtiger Förderort kann in vielen Fällen auch die allgemeine Schule, insbesondere die Volksschule, sein. Die sonderpädagogische Förderung gelingt dort in der Regel aber nur, wenn sich die allgemeine Schule dieser Schüler in besonderer Weise annimmt und daneben gegebenenfalls Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt werden. Durch den

Einschub „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ wird deutlich, dass den allgemeinen Schulen die sonderpädagogische Förderung nur insoweit als verpflichtende Aufgabe auferlegt wird, als sie dies mit ihren personellen, sächlichen, organisatorischen und didaktisch-methodischen Möglichkeiten leisten können. Sie werden sich mit der Verpflichtung in Art. 2 BayEUG jedoch insgesamt mehr als bisher auch für sonderpädagogische Fördermaßnahmen öffnen müssen.
Damit die Schulen und Lehrer auf diese Aufgaben vorbereitet sind, erfolgte bereits in den letzten Jahren im Rahmen der Lehrerfortbildung eine Schwerpunktsetzung bei der Grundschule, wo es seit 1999 im schulartspezifischen Schwerpunktprogramm u.a. hieß „Unterstützung von Kindern mit individuellem Förderbedarf“.

Nunmehr hat sich auch die Lehrerbildung für dieses Anliegen geöffnet. In der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für alle Lehrämter sind seit 1. August 2002 in § 36 Abs. 3 bei „Erziehungswissenschaften“, d.h. einem für alle Lehrämter verpflichtenden Teil des Lehramtsstudiums, u.a. folgende Studieninhalte bei den inhaltlichen Prüfungsanforderungen aufgelistet:

1. Allgemeine Pädagogik
 c) Teilbereiche und besondere Institutionen von Erziehung und Bildung
 … sozialpädagogische und sonderpädagogische Einrichtungen …, Sucht und Gewaltprävention

2. Schulpädagogik
 d) Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht
 … Förderung von Schülern mit besonderen Lern-, Sprach- und Erziehungsvoraussetzungen (z.B. Hochbegabte, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Schüler mit Lernschwierigkeiten, Schüler mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen)

3. Psychologie
 Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen Lern- und Leistungsstörungen (Aufmerksamkeit, Konzentration, Teilleistungsstörungen); Störungen des Sozialverhaltens, der Kommunikation und Persönlichkeitsstörungen (Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, Angst und

sozialer Rückzug, Aggression und Gewalttätigkeit, Delinquenz und Drogenkonsum); innerschulische und außerschulische Prävention und Intervention.

Neu kreiert wurde ein eigenes Erweiterungsstudium für alle Lehrämter (mit Ausnahme des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen), das umschrieben ist mit „Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ (§ 110 d LPO I). Es ist gleichzusetzen etwa mit einer Erweiterung durch das Studium einer pädagogischen Qualifikation (z.B. als Beratungslehrkraft, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Fremdsprachliche Qualifikation).

2.2 Schulen für Kranke als eigene Schulart (Art. 6 Abs. 2 BayEUG)

Bei der Aufzählung der Schularten in Art. 6 Abs. 2 unter Ziffer 3 wurden bislang „Schulen für Behinderte und für Kranke“ unter dem Klammerzusatz „(Förderschulen)“ zu einer Schulart zusammengefasst. Nun wird in Ziffer 3 (neu) der Begriff „Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung)“ eigens aufgeführt. Die Förderschulen werden in a) „allgemein bildende Förderschulen“ und b) „berufliche Förderschulen“ gegliedert. Getrennt von den Förderschulen sind in Ziffer 4 die „Schulen für Kranke“ als eigene Schulart genannt. Hintergrund für diese Änderung ist die Sichtweise, dass Schulen für Kranke nicht der sonderpädagogischen Förderung dienen und die Schüler, solange sie die Schule für Kranke besuchen, Schüler ihrer Stammschule bleiben. Schulen für Kranke stellen vielmehr eine Schulart „sui generis“ dar. Dies betrifft sowohl die Lehrkräfte dieser Schulen, die die wesentlichen Lehrämter repräsentieren, als auch die Lehrpläne, die ebenfalls diejenigen aller Schularten umfassen.

2.3 Aufgaben der Förderschulen (Art. 19 BayEUG)

Die Aufgabenbeschreibung der Förderschulen in Art. 19 Abs. 1 BayEUG wird neu gefasst. Als Zielgruppe der Förderschulen sind nun nicht mehr Kinder und Jugendliche benannt, „die behindert oder von Behinderung bedroht, krank oder vorübergehend in ähnlicher Weise in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt sind und deshalb sonderpädagogischer Förderung bedürfen“, sondern „Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können“. Neu in den – exemplarischen – Aufgabenkatalog wird der Begriff

„Diagnostizieren“ aufgenommen. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass diese Aufgabe mitbestimmend und prägend für die Förderschulen ist.

In Absatz 2 werden die Schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr unter den Aufgaben genannt, die unter dem Vorbehalt der verfügbaren Stellen und Mittel stehen. In den Haushaltsvorbehalt einbezogen bleiben die Bereiche „mobile sonderpädagogische Hilfe“ und „Mobile Sonderpädagogische Dienste“. Dies ändert aber nichts an der wachsenden Bedeutung der präventiv-integrativen Säule der sonderpädagogischen Angebote. Nicht mehr eigens aufgeführt wird in Abs. 2 die interdisziplinäre Frühförderung, deren Grundlage nun in § 30 SGB IX ist und an der sich die Förderschule über die mobile sonderpädagogische Hilfe lediglich beteiligt.

Unverändert beibehalten wurde der bisherige Satz 3 in Absatz 3, wonach Erziehung und Unterrichtung „pflegerische Aufgaben“ beinhalten können, wenn Kinder und Jugendliche ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Wichtig ist dabei der Begriff „können“. Das bedeutet, dass das Angebot pflegerischer Leistungen eine freiwillige staatliche Leistung ist. Gleichzeitig sind Pflegekräfte damit nur an Förderschulen möglich, nicht jedoch an allgemeinen Schulen.

2.4 **Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen (Art. 20 BayEUG)**

Für die neue Bezeichnung der Förderschulenformen sind folgende Grundsätze (Abs. 1 – 3) maßgebend:

- Die bisherigen „Volksschulen für Behinderte“, „Berufsschulen für Behinderte“ etc. heißen künftig „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“, „Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ etc.
- Für jede Förderschule wird der Förderschwerpunkt entsprechend der von der KMK empfohlenen Terminologie angegeben:

 Förderschwerpunkt Sehen (bisher Blinde und Sehbehinderte),
 Förderschwerpunkt Hören (bisher Gehörlose und Schwerhörige),
 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (bisher individuelle Lebensbewältigung),

Förderschwerpunkt Sprache,
Förderschwerpunkt Lernen und
Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (bisher Erziehungshilfe).

- Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind im Regelfall Förderzentren für einen Förderschwerpunkt bzw. ein Sonderpädagogisches Förderzentrum (wie bisher für die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und ggfs. emotionale und soziale Entwicklung);
 Ausnahmen: Reine Schulen zur Sprachförderung, zur Lernförderung oder zur Erziehungshilfe bleiben als solche bestehen; das Wort „individuelle“ entfällt aber in der Schulbezeichnung.

Im Übrigen sieht das Gesetz folgende den Schulaufbau betreffende Änderungen vor:

- Alle Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, auch Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, gliedern sich in Grundschulstufe und Hauptschulstufe, beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kommt die Werkstufe hinzu. Die bisherige Einteilung in Grundschulstufen I und II entfällt ebenso wie die Einteilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und c)).

- Bei den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören“ wird anstelle der bisherigen zusätzlichen Jahrgangsstufe 5 in der Grundschulstufe eine Jahrgangsstufe 1 A eingefügt. Damit harmonisiert sich die Zählweise der Jahrgangsstufen auch bei diesen Förderschwerpunkten mit der sonst üblichen Jahrgangsstufenfolge (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a)).

- Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Hauptschulstufe können als sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen ausgebildet werden (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b)).

- Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung können Klassen des Berufsvorbereitungsjahres, Form B oder C, angegliedert werden, damit die Schüler ihre Berufswahlentscheidung noch an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

treffen zu können (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d)).

- Die bisherige Festlegung (Abs. 2 Satz 2), dass mehrfachbehinderte Sinnesgeschädigte an den einschlägigen Spezialschulen unterrichtet werden, entfällt; auch für diese Schüler gilt, dass der Förderort individuell zu bestimmen ist, wobei auch die Entfernung zwischen der Wohnung und der in Betracht kommenden Schule in die Entscheidung einzubeziehen ist.

2.5 **Mobile Sonderpädagogische Dienste (Art. 21 BayEUG)**

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, vor allem unter präventiven und integrativen Gesichtspunkten. Inzwischen werden (Stichtag 01.10.2002) durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste 11.110 Schüler der allgemeinen Schulen sonderpädagogisch gefördert, wenn deren sonderpädagogischer Förderbedarf dort gedeckt werden kann. Für diese Aufgabe werden derzeit 9.315 Lehrerstunden aufgewendet, das entspricht - in Vollzeitlehrerkapazitäten umgerechnet - dem Einsatz von 358 Vollzeitlehrern. Quantitativ wurden die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste seit dem Jahre 2000 stark ausgebaut, nachdem diese Zielsetzung sowohl dem Landtagsbeschluss vom 8. Juli 1998 entsprach (vgl. Ziffer 1 „Vorbemerkungen“) als auch einer der Schwerpunkte des Aktionsprogramms Förderschulen der Jahre 2000 bis 2002 war. Mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten wird die zweite Aufgabe der Förderschulen deutlich, nämlich die Unterstützung und Hilfe für die allgemeinen Schulen durch die Förderschulen und von den Förderschulen aus.

Das Einsatzbereich der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wird in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 umrissen: Sie unterstützen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die „nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können …“. Mit diesem Querverweis wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um solche Schüler handeln kann, die

- am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule „aktiv teilnehmen“ können und

- deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste „hinreichend erfüllt werden kann“.

Nicht mehr erforderlich ist es, dass die von Mobilen Sonderpädagogischen Diensten zu erfassenden Schüler an den allgemeinen Schulen „*die Lernziele dieser Schulen erreichen*“ (so bislang als Bedingung in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt). Gerade dieser Punkt war dem Gesetzgeber sehr wichtig, wurde doch die „Lernzielgleichheit“ oft als wesentliches Kriterium für die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen apostrophiert, obwohl von „Lernzielgleichheit“ auch in der bisherigen EUG-Fassung nicht die Rede war, sondern nur vom „Erreichen der Lernziele dieser Schulen“.

Neu ist in Abs. 1 Satz 1, dass Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht nur für die allgemeinen Schulen vorgesehen sind, sondern „auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und er vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen (Förder-) Schwerpunkten gefördert werden kann.“ Damit vollzieht sich eine bedeutsame Weiterentwicklung dieser Dienste. Sie stehen nunmehr ggf. auch dem System Förderschule selbst zur Verfügung und sind damit noch flexibler und offener geworden. Diese neue Regelung kommt z.B. Mehrfachbehinderten zugute, die ansonsten heimatfern eine Schule für Mehrfachbehinderte (etwa für Geistigbehinderte Blinde bzw. die Förderschwerpunkte Sehen und geistige Entwicklung) besuchen müssten, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern aber an einer heimatnahen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beschult werden sollen.

Eine weitere entscheidende Neuorientierung erfolgt in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. Waren als Teilbereiche der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste bisher nur genannt, dass diese Dienste

- Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte beraten sowie
- unterrichten und fördern,

so wird in Satz 2 (neu) nunmehr das Aufgabenspektrum der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ausgeweitet, wenn es nunmehr heißt, dass diese Dienste

- die Schüler diagnostizieren und fördern,
- die Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler beraten,
- sonderpädagogische Förderung koordinieren,
- Fortbildungen für Lehrkräfte durchführen.

Beibehalten wird die grundsätzliche Forderung, dass für die Fördermaßnahmen einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden dürfen als in der entsprechenden Förderschule je Schüler eingesetzt werden. Ohne dass damit generell Vorgaben für den individuellen Einzelfall getroffen sind und werden sollen, muss aus Absatz 3 jedoch abgeleitet werden, dass wegen des Prinzips der Gleichbehandlung eine quantitative Grenze einzuhalten ist, die an folgendem Beispiel verdeutlicht werden soll:

Grundschulklasse: 25 Schüler und 28 Lehrerstunden
d.h. je Schüler stehen 1,12 Lehrerstunden zur Verfügung
Förderschulklasse: 10 Schüler und 28 Lehrerstunden
d.h. je Schüler stehen 2,80 Lehrerstunden zur Verfügung

Als Richtwert kann daraus abgeleitet werden, dass für ein Kind in der Grundschulklasse über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst bis zu zwei Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden können. Wären diese zwei Stunden nicht ausreichend, würde der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden und andererseits auch zum Ausdruck kommen, dass die Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes eben nicht ausreichen, um eine adäquate Förderung in der allgemeinen Schule im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zu ermöglichen.

2.6 **Schulvorbereitende Einrichtungen (Art 22 Abs. 1 BayEUG)**

Klargestellt wird, dass Schulvorbereitende Einrichtungen subsidiär tätig werden, d.h. Kinder werden dort nur aufgenommen, sofern sie „die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten“. Daraus ergibt sich im Kontext mit Art. 22 Abs.2 BayEUG auch, dass im Einzelfall stets zu prüfen ist, ob der entsprechende Förderort nicht primär der Kindergarten sein kann, dort ggf. mit Unterstützung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe.

Neu ist die Akzentsetzung einer noch stärkeren fachlichen Bindung der Schulvorbereitenden Einrichtungen an die Förderschulen. Während es bisher mehr

allgemein hieß „Schulvorbereitende Einrichtungen der fachlich entsprechenden Schulen für Behinderte“ ist diese Bindungsfunktion in Abs. 1 Satz 2 und 3 nun noch wesentlich stärker hervorgehoben: „Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung; der Schulleiter leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung. Eine Schulvorbereitende Einrichtung hat keine anderen Förderschwerpunkte als die Förderschule, der sie angehört.“

In einer Übergangsbestimmung des Änderungsgesetzes (§ 5 Abs. 2) ist festgelegt, dass Schulvorbereitende Einrichtungen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht im Sinne des Art. 22 Abs. 1 BayEUG mit einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren noch als selbständige Schulvorbereitende Einrichtungen bestehen bleiben können. Selbständige öffentliche Schulvorbereitende Einrichtungen sind innerhalb dieses Zeitraums in eine Förderschule einzugliedern oder aufzulösen. Schulvorbereitende Einrichtungen in privater Trägerschaft, die am 1. August 2008 die Voraussetzungen des Art. 22 Abs.1 BayEUG nicht erfüllen, verlieren die schulaufsichtliche Genehmigung.

2.7 **Schulen für Kranke und Hausunterricht Art. 23 BayEUG**

Neue Entwicklungsperspektiven für die Schulen für Kranke und den Hausunterricht ergeben sich aus dem neu eingefügten Absatz 3, wenn es dort heißt: „Beim Unterricht nach den Absätzen 1 und 2 sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation genutzt werden; der Unterricht kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützen Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen.“

Damit wird aufgegriffen, was bereits an einigen Schulen für Kranke seit geraumer Zeit modellhaft erprobt wird. Schüler können mit Hilfe der modernen Kommunikationstechnik teilweise schon zeitgleich und medial am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen und mit den Lehrern und Mitschülern dort kommunizieren. Mit diesen Möglichkeiten könnten sich Aufgabe und Möglichkeiten der Schule für Kranke und des Hausunterrichts zukünftig stark verändern. Dabei sind allerdings die „verfügbaren Mittel“ als Rahmen ausdrücklich genannt, so dass die Schulträger (vor allem auch im Zuge der Diskussion um das sog. Konnexitätsprinzip) entscheidend an der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Anteil

haben. Jedenfalls sollte der neu eingefügte Absatz 3 - trotz der einschränkenden Bestimmungen zu den Mitteln - auch als Appell an die Schulen verstanden werden, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die technischen Fortschritte für die Unterrichtung der Schüler in Krankenhäusern und im Hausunterricht nutzbar zu machen.

2.8 **Kooperation zwischen den Schulen Art. 30 BayEUG**

Die bisherige Einschränkung in Abs. 1 Satz 3, dass die Zusammenarbeit im Unterricht „soweit es nach Lernzielen möglich ist“ erfolgen soll, wird gestrichen. Damit wird konsequenterweise auch hier - ebenso wie bei den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten in Art. 21 BayEUG - auf die Ausrichtung nach Lernzielen verzichtet, die häufig zum wesentlichen Kriterium für eine gemeinsame Beschulung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf hochstilisiert wurde, obwohl auch bisher lediglich eine Orientierung an den Lernzielen der betreffenden Schulart gefordert war und nicht eine „punktgenaue“ Lernzielerfüllung durch den einzelnen Schüler.

Hervorgehoben werden vom Gesetzgeber zwei besondere Formen der Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und Volksschulen, die Außenklassen und die Kooperationsklassen.

Außenklassen:
Dabei handelt es sich um Klassen der allgemeinen Schule, vor allem der Volksschule, die im Gebäude einer Förderschule untergebracht sind oder um Klassen der Förderschule, die räumlich im Gebäude der allgemeinen Schule sind. Die jeweiligen Klassen sind und bleiben Klassen ihrer Schulart im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Schulleiter „ihrer“ Schulen. Die räumliche Nähe soll Anlass sein, im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEUG möglichst eng im Unterricht und im Schulleben zusammenzuarbeiten, so dass sich enge und zeitlich andauernde Kooperationsformen ergeben. Solche Kooperationsformen wurden schon bislang insbesondere von Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Erfolg erprobt.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Außenklasse ist, dass eine solche Klasse nach Möglichkeit über einige Jahre bestehen kann (etwa während der gesamten Grundschulzeit), damit hier Partnerschaften, Patenschaften, persönliche Beziehungen zwischen den Schülern

und Kooperationsformen zwischen den Lehrkräften wachsen können und die Maßnahme mehr als eine „Verlegenheitslösung“ oder eine „Eintagsfliege“ ist.

Kooperation durch Außenklassen erfordert von allen Beteiligten, Schulleitungen, Lehrkräften und Eltern sehr viel Aufwand, gegenseitige Information und Abstimmung sowie hohes Engagement. Dafür wird in allen Fällen der bisher arbeitenden Außenklassen von einem großen pädagogischen und sozialen Gewinn bei den Schülern berichtet, der den Aufwand lohnt. Auch die Schulaufwandsträger sind wegen möglicher Folgekosten zu beteiligen.

Bezüglich des Personaleinsatzes gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulart. Ein Mehraufwand darf nicht entstehen, auch nicht durch den Einsatz von Pflegekräften an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Weil dort in der Regel - außer bei Klassen für Schwerst- und Mehrfachbehinderte - für je zwei Klassen eine Pflegekraft vorgesehen ist, empfiehlt sich die Variante, zwei Klassen als Außenklassen an einem Schulstandort zu führen. Damit kann für diese zwei Klassen eine Pflegekraft vorgesehen werden.

Für die Klassenstärken gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulart. Dabei kann es keine einschränkenden bzw. mindestens zu erfüllende Bedingungen geben, weder auf Seiten der allgemeinen Schule noch auf Seiten der Förderschule (z.B. im Hinblick auf eine Höchstschülerzahl für Außenklassen). Dies schließt nicht aus, dass individuelle Lösungen und passgerechte Rahmenbedingungen ausgelotet und ggf. auch verwirklicht werden, es sei denn, solche Lösungen wären Sonderkonditionen, die den Gleichheitsgrundsatz verletzen würden und dem allgemeinen Bemühen um möglichst einheitliche Bedingungen für alle Schüler entgegenstünden.

<u>Kooperationsklassen:</u>

Dabei handelt es sich ausschließlich um Klassen der allgemeinen Schule, vor allem der Grund- und Hauptschule, die sich jedoch für eine kleine Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf öffnen. Bedingung für die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, dass dieser im Rahmen der allgemeinen Schule gedeckt werden kann (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) und es nicht zwingend erforderlich ist, dass diese Schüler eine Förderschule zu besuchen haben, weil sie „am

gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können“ oder weil ihr „sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann“ (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Innerhalb dieses Rahmens jedoch ist es möglich, dass diese Schüler an der Grund- oder Hauptschule gruppenbezogen gefördert werden, wobei diese spezielle Klasse vom Staatlichen Schulamt als der für Grund- und Hauptschulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde als eine „für besondere pädagogische Aufgaben“ vorgesehene Klasse im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG eingerichtet werden muss. Dabei sind ggf. Gastschulverhältnisse zu begründen, die mit den Schulaufwandsträgern abzustimmen sind.

Innerhalb dieser Vorgaben bringt eine Kooperationsklasse für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - abgesehen davon, dass sie schulisch als voll integriert gelten können - einige Vorteile, die den möglichen Mehraufwand rechtfertigen:

- Im Falle von Rückführungen von der Förderschule an die allgemeine Schule besuchen diese Schüler zum Teil nicht ihre jeweilige Sprengelschule, wo sie als einzelne zu reintegrieren sind, sondern als Gruppe eine allgemeine Schule.

- Als Gruppe sind für sie Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes zu bündeln, die daher gezielt eingesetzt werden können. Für eine Gruppe von vier Schülern etwa könnten bis zu acht Stunden MSD festgesetzt werden. Allerdings sollte beim Einsatz des MSD darauf geachtet werden, dass dieser möglichst degressiv verwendet wird.

- Die Rahmenbedingungen der allgemeinen Schule können als Klasse im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG individuell festgelegt werden (ohne dass damit wiederum Bedingungen bezüglich Klassenstärken, Höchstschülerzahlen, Lehrerstunden verbunden sind). Dies betrifft z.B. den Einsatz von Förderlehrern, die Gestaltung des Förderunterrichts oder zusätzliche Angebote nach § 10 VSO (etwa besonderer Förderunterricht für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens, für sprachbehinderte Schüler oder für Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen).

- Als Kooperationsklasse erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule, insbesondere auf der Schiene des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Ziel ist dabei ein reger Erfahrungsaustausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule sowie der Transfer sonderpädagogischer Erkenntnisse und Erfahrungen für die Kooperationsklasse und darüber hinaus.

2.9 **Art. 41 BayEUG**

Nach den Bestimmungen dieses gänzlich neugefassten Artikels bemisst sich, welche Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule zu besuchen haben und für welche auch eine Förderung an der allgemeinen Schule (insbesondere an der Volksschule) in Betracht kommt. Ferner sind hier Verfahrensvorschriften für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei der Aufnahme in die Förderschule, bei Übertritt von der Volksschule in die Förderschule und umgekehrt sowie beim Wechsel von einer Förderschulform zu einer anderen zusammengestellt.

a) „Aktive Teilnahme“

Bereits Abs. 1 Satz 1 bringt eine Kernaussage, die im Zuge der EUG-Beratungen umstritten war wie wohl keine andere. Er gibt Antwort auf die Frage, welche Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule besuchen können. Es handelt sich um Schüler, die

- am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule aktiv teilnehmen können und

- deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste erfüllt werden kann.

Umgekehrt können an der allgemeinen Schule nicht Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden,

- die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder

- deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.

Das bedeutet:

- Die **Messlatte**, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Volksschule besuchen kann, wird gegenüber der bisherigen Rechtslage gesenkt; an Stelle der erfolgreichen Teilnahme genügt künftig ein „aktiv teilnehmen können".
- **Kein Wahlrecht** zwischen den Förderorten Volksschule und Förderschule besteht, wenn ein Schüler die Schwelle des „aktiv teilnehmen könnens" nicht erreicht oder der sonderpädagogische Förderbedarf an der Volksschule auch bei ausschöpfen aller dort möglichen Fördermaßnahmen nicht erfüllt werden kann.

- **Ein Wahlrecht** besteht jedoch für Schüler, die zwar aktiv, aber nicht erfolgreich am Unterricht der Volksschule teilnehmen können (s. die unterschiedlichen Regelungen in Art. 41 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 BayEUG).

„Aktiv teilnahmen können" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den der Gesetzgeber in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG selbst näher konkretisiert (Legaldefinition). Von einer aktiven Teilnahme am gemeinsamen Unterricht der Volksschule kann demnach gesprochen werden, wenn ein Schüler dort

- „überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet" werden kann,
 d. h. über die Hälfte des Unterrichts in der Gesamtklasse unterrichtet werden kann und nicht weitgehender „Binnenseparierung" in Form von Kleinstgruppenunterricht oder Einzelunterricht bedarf, wobei sich der gemeinsame Unterricht auch auf die Kernfächer erstrecken muss,
- „den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen" kann,
 d. h. mit den methodischen Formen des Unterrichts der allgemeinen Schule zurecht kommt und nicht überwiegend auf Einzelmaßnahmen und Einzelzuwendung angewiesen ist,
- dabei „schulische Fortschritte erzielen" kann,
 d. h. durch den oben beschriebenen Unterricht der allgemeinen Schule beim Schüler

erkennbare und messbare Lernfortschritte erzielt werden, die – ohne auf Lernziele verengt zu werden – *im Gesamtspektrum der Bandbreite der Leistungen der Volksschule liegen,* und

- „gemeinschaftsfähig“ ist,
 d. h. im Stande ist, in den üblichen Sozialformen des Unterrichts der allgemeinen Schule zu lernen, in einer Klasse der allgemeinen Schule mit den dort üblichen Klassenstärken zurecht zu kommen und die Mitschüler in ihrem Lernen nicht nachhaltig stört oder behindert.

Ohne zu kleinteilige Vorgaben beschreiben zu wollen - die eindeutig gegen den Geist des neuen BayEUG wären - kann positiv formuliert werden, dass „aktiv“ am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann, wer die o.g. Kriterien des Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Das werden sicherlich mehr als bisher Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sein. Auch bei Schülern mit den anderen Förderschwerpunkten ist eingehend zu prüfen, ob unter diesen Rahmenbedingungen der Besuch der Förderschule zwingend notwendig ist, vor allem dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Beschulung in der allgemeinen Schule wünschen. Jedoch wird bei Schülern, die eindeutig Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben, unter Einhaltung der Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 eine Unterrichtung und ausreichende Förderung an der Volksschule praktisch nur schwer möglich sein.

b) Verfahrensvorschriften

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Ermittlung des richtigen Förderorts ist im Gesetz in Art. 41 Abs. 3 BayEUG neu geregelt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die **Anmeldung** eines Kindes erfolgt regelmäßig an der Grundschule, soweit nicht die Schulordnungen Ausnahmen zulassen. Eine unmittelbare Anmeldung an der Förderschule wird demnach insbesondere möglich sein, wenn aufgrund der Erkenntnisse einer vorschulischen Förderung (z. B. im Kindergarten, in der SVE, durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder durch die Frühförderung) oder eines Screenings o. ä. vor der Schulaufnahme ausschließlich der Förderort Förderschule in Betracht kommt (etwa bei Schwerst- und Mehrfachbehinderten, aber auch bei hohem

Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung) und die Eltern mit dem schulischen Förderort Förderschule einverstanden sind.

- Vor der Aufnahme an eine Förderschule ist stets ein **sonderpädagogisches Gutachten** zu erstellen. Das Gutachten hat
 – den Förderbedarf zu beschreiben und
 – eine Empfehlung zum geeigneten Förderort auszusprechen.
 Dabei dürfen aber nicht Bedingungen formuliert werden, unter denen eine Unterrichtung und Förderung an der Grundschule möglich wäre, die aber über das regelmäßig mögliche Maß an Förderung hinausgehen.
 Beispiele: Es wäre unzulässig, eine Aufnahme an die Volksschule davon abhängig zu machen, dass dort eine geringe Klassenstärke eingerichtet wird, dass ein hohes Maß an Stunden durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (mehr als 2 Stunden pro Schüler und Woche) zur Verfügung steht oder dass ein Integrationshelfer gewährt wird.

- Die Erziehungsberechtigten sind in jeder Phase des Verfahrens zu beteiligen.

Kommen Schule und Eltern nicht zu einem Einvernehmen bezüglich des richtigen Förderorts, entscheidet das **Staatliche Schulamt**. Die Eltern können vor der Entscheidung eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten (dazu gehören insbesondere Vertreter der Volksschule und der Förderschule) im Schulamt verlangen (Abs. 1 Satz 8).

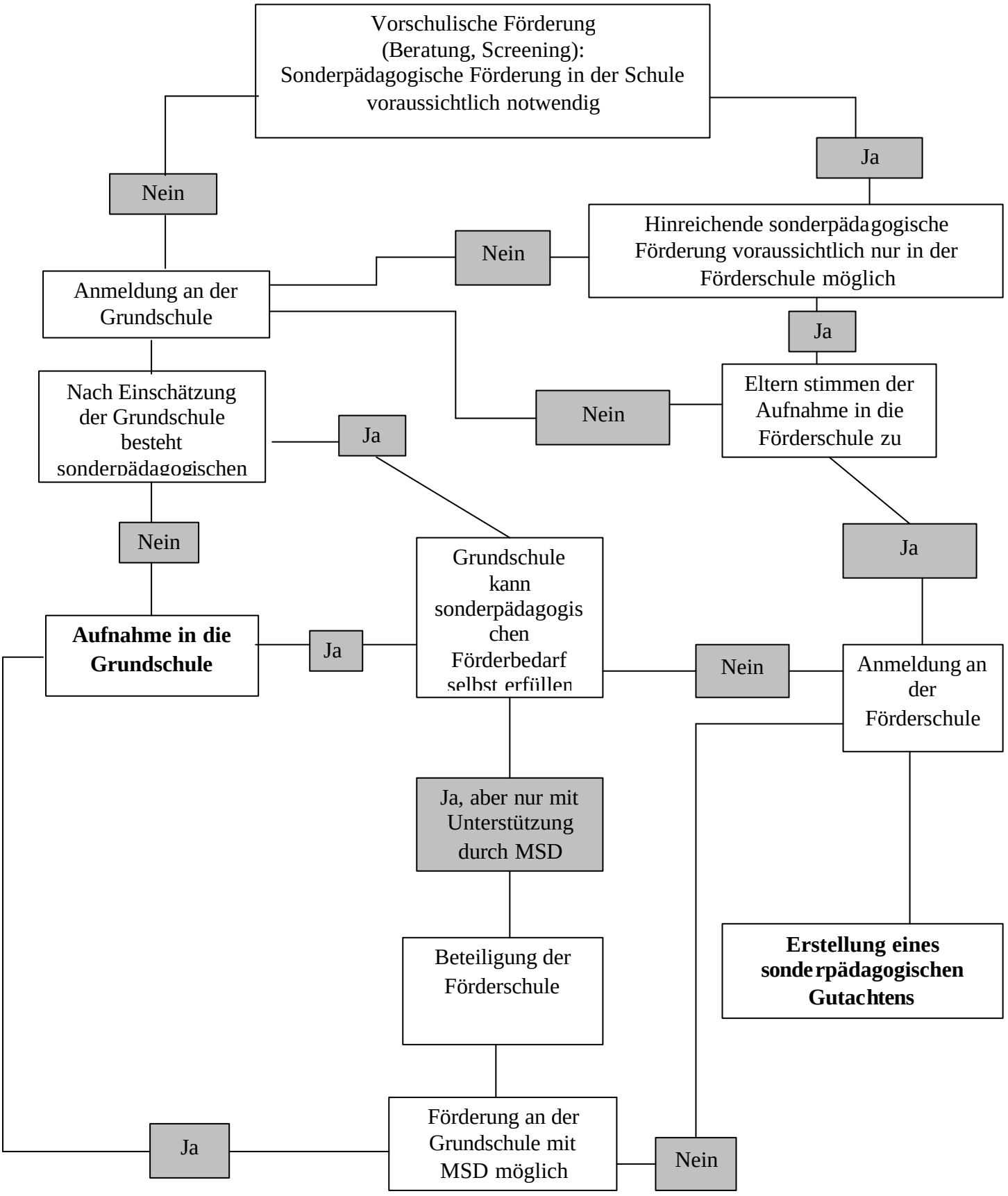
Erbringt der Erörterungstermin kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, das sonderpädagogische Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüfen zu lassen (Abs. 1 Satz 9). Diese Fachkommission wird ad hoc für jeden Einzelfall von der zuständigen Regierung neu gebildet. Für die Zusammensetzung der Kommission gibt es keine bindenden Vorgaben. Mitglieder können sein:
- Sonderschullehrer, möglichst aus dem einschlägigen Förderschwerpunkt
– Schulpsychologe
– erfahrene Grundschullehrkraft
– Schulaufsichtsbeamter
– je nach Einzelfall auch andere Fachkräfte (z. B. ein Staatlicher Schulberater, ein Vertreter des Gesundheitsamtes).

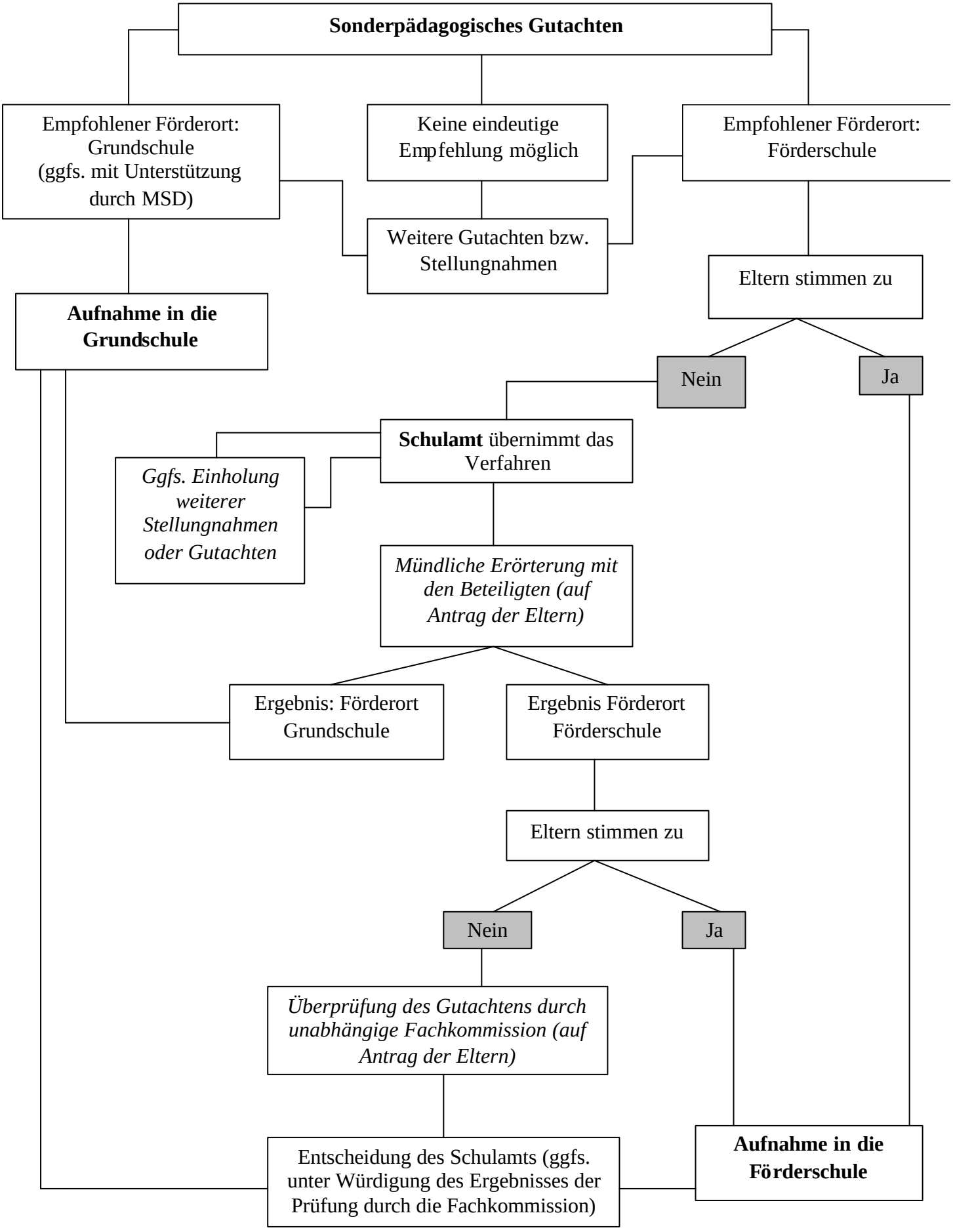
Die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein und sind bei ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig.

Die Kommission bewertet die Feststellungen und Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens und gibt ein „Votum“ insbesondere zum richtigen Förderort ab. Das Schulamt hat bei seiner Entscheidung dieses Votum zu würdigen, ist aber nicht daran gebunden. Das Schulamt muss seine Entscheidung begründen; besondere Anforderungen an die Begründung gelten, wenn das Schulamt von der Empfehlung des Fachausschusses abweichen will.

Die Möglichkeit, eine zweite fachliche „Instanz“ einzuschalten, stärkt die Elternrechte erheblich und leistet einen Beitrag, um - gerade im Fall der Ablehnung des Förderortes Förderschule durch die Erziehungsberechtigten - die Entscheidung auf eine breite Erkenntnisbasis zu stellen und jeweils mehrere Experten einzubinden, um die Eltern nach Möglichkeit von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen und ihre Akzeptanz zu erhöhen. Das Kommissionsvotum kann aber auch für das Staatliche Schulamt eine bessere fachliche Absicherung der Entscheidung bedeuten.

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte:


Vorschulische Förderung
(Beratung, Screening):
Sonderpädagogische Förderung in der Schule
voraussichtlich notwendig
Ja
Nein
Hinreichende sonderpädagogische Förderung voraussichtlich nur in der Förderschule möglich
Nein
Anmeldung an der Grundschule
Ja
Eltern stimmen der Aufnahme in die Förderschule zu
Nein
Nach Einschätzung der Grundschule besteht sonderpädagogischen
Ja
Nein
Ja
Grundschule kann sonderpädagogischen Förderbedarf selbst erfüllen
Aufnahme in die Grundschule
Ja
Nein
Anmeldung an der Förderschule
Ja, aber nur mit Unterstützung durch MSD
Beteiligung der Förderschule
Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens
Förderung an der Grundschule mit MSD möglich
Ja
Nein


Sonderpädagogisches Gutachten
Empfohlener Förderort: Grundschule (ggfs. mit Unterstützung durch MSD)
Keine eindeutige Empfehlung möglich
Empfohlener Förderort: Förderschule
Weitere Gutachten bzw. Stellungnahmen
Eltern stimmen zu
Aufnahme in die Grundschule
Nein
Ja
Schulamt übernimmt das Verfahren
Ggfs. Einholung weiterer Stellungnahmen oder Gutachten
Mündliche Erörterung mit den Beteiligten (auf Antrag der Eltern)
Ergebnis: Förderort Grundschule
Ergebnis Förderort Förderschule
Eltern stimmen zu
Nein
Ja
Überprüfung des Gutachtens durch unabhängige Fachkommission (auf Antrag der Eltern)
Entscheidung des Schulamts (ggfs. unter Würdigung des Ergebnisses der Prüfung durch die Fachkommission)
Aufnahme in die Förderschule

Eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung muss nicht für die ganze Dauer der Schulzeit beibehalten werden. Ergibt sich während der Schulzeit, dass für die weitere schulische Förderung eine andere Schulform bessere Voraussetzungen bietet, kann ein **Wechsel des Förderorts** vorgenommen werden. Das Verfahren bei einem Übertritt von der Volksschule an die Förderschule und umgekehrt von der Förderschule an die Volksschule sowie bei einem Wechsel der Förderschulform ist in Art. 41 Abs. 7 bzw. 8 BayEUG geregelt. Im Wesentlichen gelten die o. g. Grundsätze für die Feststellung des richtigen Förderorts entsprechend. Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist

- beim Wechsel von der Volksschule zur Förderschule das Staatliche Schulamt,
- beim Wechsel von Förderschule an die Volksschule die Regierung und
- beim Wechsel der Förderschulform ebenfalls die Regierung.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Schüler an Förderschulen, die die Voraussetzungen der „aktiven Teilnahme“ erfüllen, aber voraussichtlich die Lernziele der Volksschule nicht erreichen können, an die Volksschule wechseln können, aber nicht dazu verpflichtet sind; insoweit besteht ein Wahlrecht des Förderorts.

Umgekehrt besteht jedoch für die Schüler einer Förderschule, von denen zu erwarten ist, dass sie am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule „mit Erfolg“ teilnehmen können, die Verpflichtung, an die Volksschule oder Berufsschule überzutreten. Diese Formulierung fordert dazu auf, die Lernfortschritte des Schülers in regelmäßigen Abständen nicht nur eingehend, sondern auch daraufhin zu überprüfen, ob nicht eine (Rück-)Überweisung an die allgemeine Schule angezeigt oder vertretbar erscheint. Gerade diese Forderung hat im Kontext der integrativen und kooperativen Zielsetzungen des neuen BayEUG einen hohen Stellenwert.

c) <u>Schulbesuchszeit beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</u>

In Abs. 4 wurde die bisherige Festlegung, dass Geistigbehinderte längstens bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, freiwillig die Schulbesuchszeit verlängern können, aufgegeben. Nunmehr gilt auch für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die allgemeine Regelung des Abs. 5, dass die Schulbesuchszeit auf Antrag der Erziehungsberechtigten um bis zu zwei Schuljahre, in

besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch um ein drittes Schulbesuchsjahr verlängert werden kann, wenn der regelmäßige Abschluss für die jeweilige Förderschulform noch nicht erreicht wurde.

2.10 **Leistungsbewertungen, Zeugnisse (Art. 52 BayEUG)**

Eine wichtige Ergänzung wurde in Art. 52 BayEUG („Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse“) vorgenommen. Wenn aufgrund der Änderungen in Art. 41 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 BayEUG Schüler eine allgemeine Schule (z. B. eine Volksschule) besuchen, die

- in der Lage sind, aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilzunehmen und gleichzeitig
- einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben,

müssen für diese Schüler eigene Regelungen hinsichtlich Bewertung und Zeugnissen getroffen werden. Damit soll auch die Situation verhindert werden, dass diese Schüler - trotz ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs – durch wiederkehrend schlechte Noten entmutigt werden und deswegen auch das Klassenziel regelmäßig nicht erreichen. Daher wurde die bestehende Regelung, nach der die Schulordnungen vorsehen können, dass in bestimmten Fällen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden können, ergänzt. Nunmehr ist dies auch möglich „bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen“. Im Zeugnis ist dann aber zwingend ein Vermerk über den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers auszubringen, da sonst der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wäre.
Voraussetzung für ein Absehen von Ziffernoten ist,

- dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird (etwa durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die den Schüler an der allgemeinen Schule unterstützen) und

- dass die Eltern darüber und über die Konsequenzen einer Nicht-Benotung (Zeugnisvermerk über den sonderpädagogischen Förderbedarf) bzw. einer Benotung (Gefahr, dass die Klasse wiederholt werden muss) informiert wurden. Diese Information ist vor allem dann geboten sein, wenn das Zwischenzeugnis den Vermerk „Das Vorrücken ist gefährdet“ enthält.

3. Schlussbemerkung

Das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze“ tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Hinblick auf die lange Dauer des Gesetzgebungsverfahrens wird es nicht möglich sein, auch die aus dem Gesetz heraus erforderlichen Änderungen in den Schulordnungen rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft zu setzen. Daher werden im Vorgriff auf die Änderung der Schulordnungen in einem KMS die notwendigen Regelungen für das Schuljahr 2003/2004 getroffen werden.

Ferner sind für die Entscheidungen über Aufnahme und Überweisung an die Förderschulen bzw. für Rückführungen von der Förderschule an die allgemeine Schule, die für das Schuljahr 2003/2004 geplant, beabsichtigt oder erwogen werden, bereits die einschlägigen Bestimmungen des neuen BayEUG, insbesondere Art. 41 Abs. 1, 3, 7 und 8, vorgriffsweise anzuwenden.